

Abrechnung transparent

Wann ist eine Cp (Bema-Nr. 25) abrechenbar?

Der Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema) wird vom Bewertungsausschuss für vertragszahnärztliche Leistungen zwischen den Vertretern der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) festgelegt. Der Bema ist Bestandteil des Bundesmantelvertrags für Zahnärzte (BMV-Z) und als abschließendes Regelwerk Grundlage für die Abrechnung aller vertragszahnärztlichen Leistungen. Für die Auslegung der vertragszahnärztlichen Vergütungsbestimmungen ist in erster Linie der Wortlaut der Bema-Nummer maßgeblich und bindend. Nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Bema ist unter anderem zu beachten:

- Eine **selbstständige abrechnungsfähige Leistung** darf nicht Bestandteil einer anderen abrechnungsfähigen Leistung sein. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Bema schließen eine „Doppelberechnung“ aus, wenn bestimmte Leistungen mehrere Therapieschritte enthalten und sich eine Überschneidung mit einer anderen Leistung ergibt.
- Der Leistungsinhalt muss **vollständig erbracht** sein. Dies gilt nicht für fakultative Leistungsbestandteile. Der Bema ist ein abschließendes Regelwerk und der Wortlaut ist bindend. **Eine analoge Anwendung bzw. hilfsweise Berechnung für eine vergleichbare Leistung ist nicht zulässig.**

Die Beschreibung der Bema-Nr 25 (Cp) lautet: „Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität“

Die Bema-Nr. 25 kommt somit zum Ansatz, wenn es sich um die Behandlung einer tief liegenden Karies handelt. Leistungsinhalt der Bema-Nr. 25 sind ausschließlich Maßnahmen, die der Vitalerhaltung der Pulpa dienen.

Bei der Behandlung einer tief liegenden Karies kann eine Schicht klinisch harten, aber verfärbten Dentins belassen werden. Diese Schicht wird dann mit einem Medikament bedeckt, das eine entzündungshemmende Wirkung auf die Pulpa hat und die Infektionsausbreitung im Dentin hemmt. Zusätzlich wird die Pulpa angeregt zur Produktion von Sekundärdentin und es wird eine Pufferzone zwischen Pulpa und kariösen Defekt gebildet.

Die darauffolgende dichte Überdeckung der Schutzschicht sollte mit einem die Pulpa nicht schädigenden Material (zum Beispiel Phosphazement, Glasionomerzement) erfolgen. Für die Leistungserbringung der „Cp“ dürfen nur Medizinprodukte verwendet werden, die laut Herstellerangaben zugelassen und für die Behandlung einer Caries-profunda-Behandlung bei ausgedehnten Läsionen geeignet sind.

Gemäß den eingangs erwähnten Allgemeinen Bestimmungen muss der Leistungsinhalt (Wortlaut) vollständig erbracht sein und es muss sich um eine selbstständige abrechnungsfähige Leistung handeln.

Damit scheidet für das Auftragen von Adhäsiv/Haftvermittler die Abrechnung der Bema-Nr. 25 aus. Für die Abrechnung der Bema-Nr. 25 ist zwingend die zusätzliche Abdeckung der Pulpa – wie oben beschrieben und im Wortlaut der Leistungsbeschreibung enthalten – erforderlich.

Barbara Zehetmeier

Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

WERDEN SIE TEIL DER ABRECHNUNGSMAPPE

Das „Kompendium – Festzuschüsse für Insider“ wurde zuletzt 2016 aktualisiert. Das bedeutet: Wer das Nachschlagewerk verwendet, ist nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die KZVB stellt das Kompendium deshalb nicht mehr auf kzvb.de zur Verfügung und rät davon ab, es zu nutzen. Auf der sicheren Seite sind Sie mit der Online-Abrechnungsmappe: abrechnungsmappe.kzvb.de

Die KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen plant, die Inhalte des Kompendiums zu überarbeiten und in die Abrechnungsmappe zu integrieren. Das erste Thema, das sie aufnehmen will, sind die Wiederherstellungsmaßnahmen.

Wer in seiner Praxis Bilder von Reparaturen (einschließlich der Nutzungsrechte) besitzt, kann sie bei der KZVB einreichen: abrechnungswissen@kzvb.de

Die besten Einsendungen werden belohnt. Sie haben damit die Möglichkeit, dass ihre Wiederherstellungsbeispiele Bestandteil der Abrechnungsmappe werden.